

forum

Nr.9 30.10.1976

herausgegeben von
gesellschaftspolitischer Arbeitsgruppe
an der Jugendpost Lëtzebuerg

Die Justiz unserer Gesellschaft ist krank. Unsere Presse bemüht sich seit Monaten fieberhaft um sie. Anlass des plötzlichen Interesses an der Kranken waren einige Ausbrüche in den heissen Sommermonaten. Gefangenenausbrüche. Nun ist man sich uneins, wie man solches zu kurieren vermöchte. Die einen lehnen eine Liberalisierung als Wundermittel ab und fordern einen grösseren Verschleiss an Justizministern, die andere verdammen radikale Handhabung als unzeitgemäss und wollen halsstarrig an ihrer Medizin festhalten. Ursache genug, zu versuchen, sich mit den Ursachen dieser Krankheit etwas näher zu befassen.

Augenscheinlich hat unsere Justiz heute beachtliche Schwierigkeiten, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, da ihr dazu weder geeignete Mittel noch geeignetes Personal zur Verfügung stehen. Die Mittel sind Gesetze, die z.T. noch aus Napoleons oder Hitlers Zeiten herühren, also grundverschiedenen Gesellschaftsgegebenheiten entsprechen. Sogar wenn unsere Richter neutral wären, die Gesetze, die sie anwenden müssen, sind es keinesfalls. Sie sehen zur Lösung aller Arten von Konflikten, seien das nun Eigentums-, Verkehrs- oder Körperverletzungsdelikte, zwei Arten von Mitteln vor, die alles bereinigen sollen: Gefängnis oder Geldbussen. Das ist ungefähr so anachronistisch, drückt sich unser Justizminister aus, wie wenn ein Arzt Kopfweh, Blinddarmentzündung und Beinbruch mit derselben Pille oder Salbe heilen wollte.

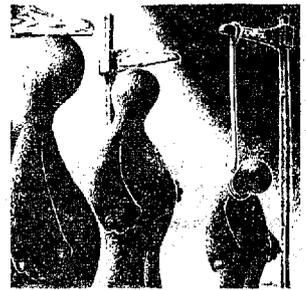
Unsere Strafjustiz unter Anklage

Das Resultat ist gleich schlimm. Schlimm ist dabei selbstverständlich auch, dass unsere Richter gar nicht qualifiziert wären, andere Mittel anzuwenden - sogar wenn sie es dürften. Sie ziehen zwar Sachverständige zu Rat, Experten in allen möglichen Sparten. Aber die Entscheidung über rein persönliche Schuld eines Menschen treffen trotzdem sie - die Gesetzesspezialisten. Als ob man die Missetat eines "Verbrechers", die aus ganz bestimmten psychologischen und sozialen Umständen hervorgegangen ist, an einem abstrakten Gesetzestext messen könnte und danach das Strafmass berechnen könnte !

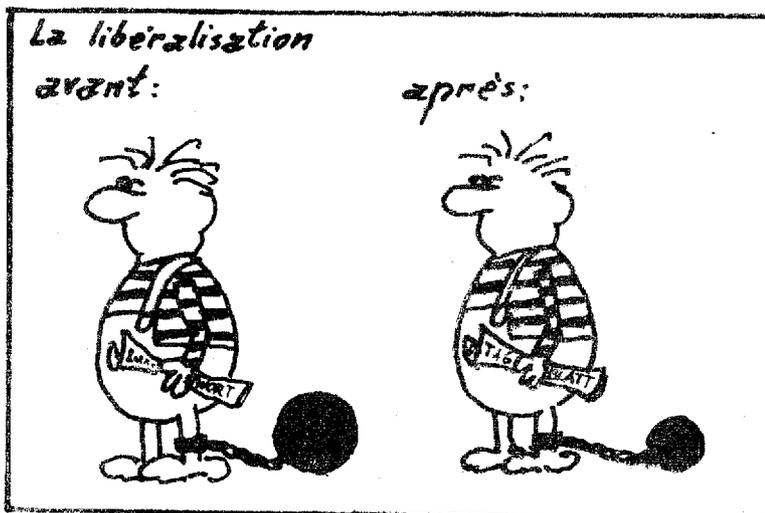
Zugegeben, so unmenschlich und unpersönlich richten unsere Richter nicht. Aber wären sie, wenn man die Überlegung bis zu Ende führt, ihrer Qualifikation gemäss nicht ausschliesslich dazu befugt, mit Hilfe der "objektiven" Gesetzesnormen einen Verstoss gegen Gesellschaftsvorschriften zu *konstatieren* - und danach wäre es an den Spezialisten der Branchen, die sich mit den gesellschaftlichen und individuellen Umständen der Tat auseinandersetzen, die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit der Täter sein sozialschä-

digendes Verhalten aufgibt? Eine Diskussion, die weit führt.

Wir wären allerdings schon ein gutes Stück weiter, wenn man neben der Notion des physisch und des psychisch Kranken auch die Notion des sozial Kranken akzeptieren würde, wenn man endlich einsehen würde, dass jemand, der "kaltblütig zustösst, nachdem er mit Vorbedacht das Messer schleifen liess" das nicht fertigbrächte, wenn seine psychologische Veranlagung ihn nicht darin bestärkt hätte, wenn die Menschen, die um ihn herum lebten, nicht daran beteiligt gewesen wären, ein solches Verhalten auszulösen und wenn die Gesellschaft in der er aufwuchs, nicht den Nährboden dazu hergegeben hätte. Logischerweise muss auch die "Strafe" an diesen drei Punkten ansetzen - und nicht nur versuchen, den Straftäter psychisch zu "heilen", sondern auch Umwelt und Gesellschaft in die Massnahmen miteinbeziehen. Selbstverständlich ist es, auch für Umwelt und Gesellschaft, bereits zu spät, wenn die Straftat geschehen ist.



Die Verhütung von Delikten und Verbrechen muss dort ansetzen, wo heute Kinder, aus welchen Gründen auch immer, in Spezialklassen oder Heime abgeschoben werden, die ihrer Aufgabe aus Mangel an Personal und Mitteln nicht gewachsen sind und zu einem guten Teil marginalisierte heranzüchten - eben das, was sie verhindern sollten. Hier wird u.E. - stellt man das Problem rein finanziell - am falschen Ende gespart. Das was hier versäumt wird, übrigens auch an Sensibilisierung der Öffentlichkeit, rächt sich später und fällt auf unsere Justiz zurück. Dort stehen dann Richter, Vollzugsbeamte, Psychologen und Soziologen vor fast unlösbaren menschlichen Problemen. 80 bis 90% der Strafgefangenen stammen aus zerrütteten Familien oder sind in Heimen aufgewachsen. Fast keiner hat eine abgeschlossene Schul- oder Berufsbildung hinter sich. Das sind Fakten, die sich direkt greifen lassen. Affektive und materielle Probleme des Einzelnen, die auch zu Kurzschlusshandlungen oder bewusstem Aussteigen aus der Legalität führen können, sind schwerer erfassbar, - und werden beim Strafvollzug meistens ausser acht gelassen. Was u.a. dazu führt, dass die Rückfälligen 43,7% (Durchschnitt der Jahre 1966-74) unserer Gefängnisbevölkerung ausmachen.

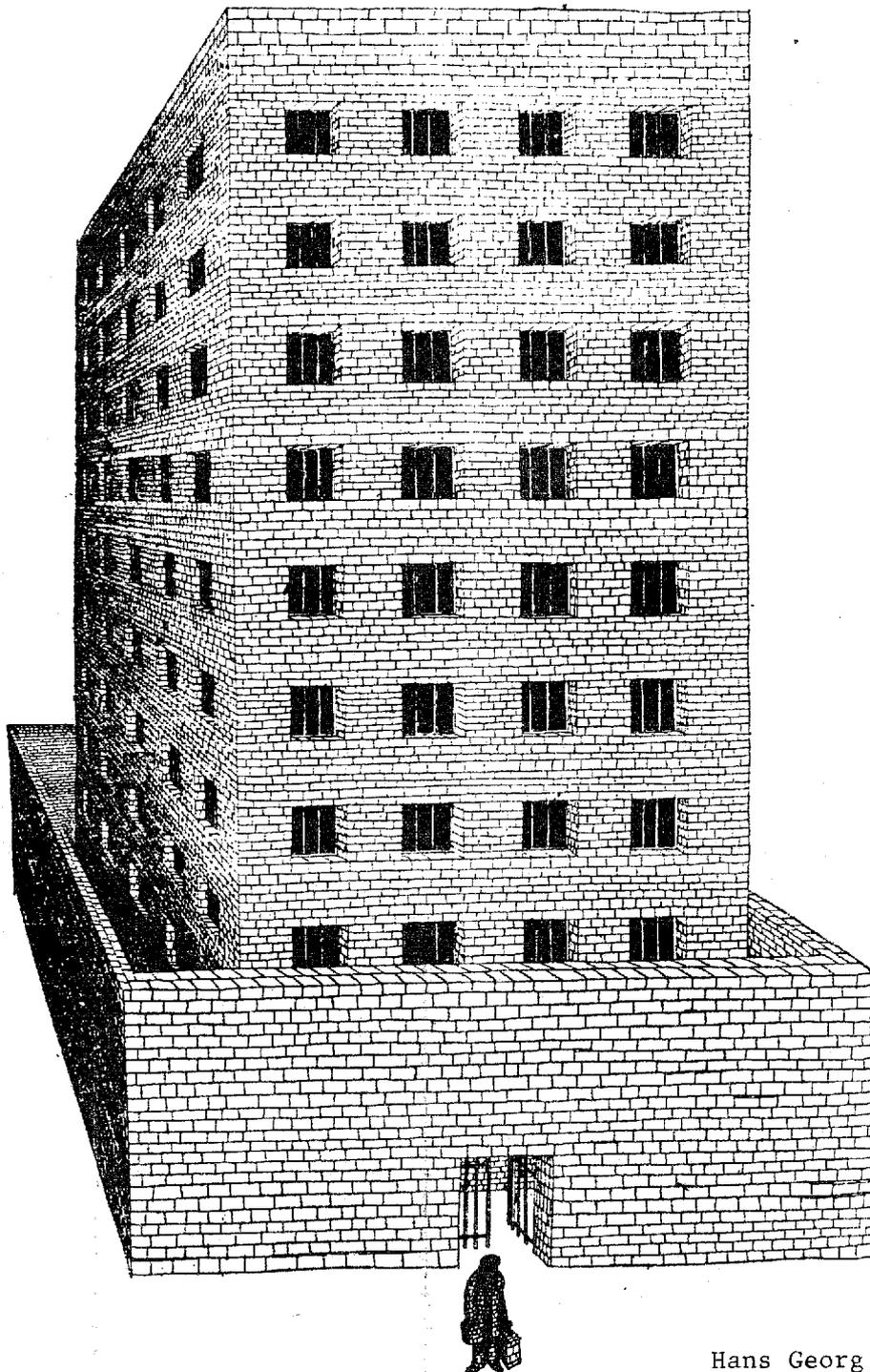


Gemessen an den komplexen Problemen, mit denen sie zu tun hat, steht also unsere Justiz auf eher unsicheren Beinen. Gefährlich ist dabei, dass ihre psychologische und soziologische Unzulänglichkeit sie dazu führt, Verurteilungen approximativ und nach subjektivem Ermessen vorzunehmen, wobei selbstverständlich die Beeinflussung durch die eigene Voreingenommenheit und die vorherrschende öffentliche Meinung das Ihre, wenn auch unbewusst, dazu beiträgt, dass dem einzelnen Straftäter Gerechtigkeit vor Gericht nur sehr relativ widerfahren kann.

Kriminalität ist grösstenteils Reaktion von Vergewaltigten und Unterdrückten. Das entschuldigt nicht alles, erklärt aber (fast) alles. Bis heute wurde dem mit Unterdrückung und Gewalt begegnet - und es hat nichts gefruchtet. Auch wenn die Gesellschaft vielleicht nicht die Schuld an allen Verbrechen trägt, rechtfertigt dies nicht ihre gewalttätige Antwort: ihr erstes Anliegen müsste sein, die Umstände, die zur Tat führten, auszuschalten: also der Kriminalität individuell entgegenzuwirken. Da man dann auch keineswegs eindeutig von persönlicher Schuld reden kann, sollte man auch auf "Strafe" verzichten. Wichtig hingegen sind zwei Arten von Massnahmen: der Schutz der Gesellschaft vor einer möglichen Wiederholung der Tat und die Umer-

ziehung des "Straftäters" zu einem verantwortungsbewussten Verhalten in der Gesellschaft. So hilft z.B. eine Gefängnisstrafe für einen Verkehrssünder rein gar nichts! Hingegen könnte eine Schutzmassnahme in seinem Fall in einem Führerscheinenzug bestehen, und eine Umerziehung zu einer verantwortungsbewussteren Fahrweise in einem Wochenendbereitschaftsdienst bei der "Protection Civile" oder in Krankenhäusern.

Daneben gibt es allerdings Leute, die die Gesellschaft "aus dem Verkehr ziehen muss", weil sie sich anders nicht gegen sie wehren kann. Die heutigen Gesetze erlauben übrigens paradoxerweise nicht, solche Menschen, die sich als gemeingefährlich erwiesen haben, lebenslang in Gewahrsam zu halten... Nach einigen Jahren werden sie bislang meistens aus dem Gefängnis entlassen. Doch solche Fälle, denen man



Hans Georg Rauch



bewusst jede weitere Chance nehmen muss, sich in der Freiheit zu bewähren, sind äusserst selten. (Eingeweihte sprechen aktuell von 1 (einem!) Gefangenen.)

Nicht das dogmatische Mass der "Schuld", sondern der *pragmatische Grad der Sozialschädlichkeit* soll die Reaktionen der Gesellschaft auf abweichendes Verhalten also bestimmen.

Aber auch dies wird nicht der Stein der Weisen sein. Denn selbst hier wird sich das Problem stellen, wer nach welchen Kriterien den Grad der Sozialschädlichkeit eines Menschen festlegt. Auch wenn im Sinn der vorhergehenden Überlegungen Resozialisierung und Therapie viel stärker zum Zuge kommen können, so wird die Festsetzung der Schuld immer menschlichem Ermessen und damit Irrtümern unterliegen. Zudem läuft man Gefahr, eine Re - sozialisierung in dieselbe verbrechensschwängere Gesellschaft anzustreben. Es zeigt sich also sehr deutlich, dass hinter der Strafrechtsreform letzten Endes die Frage unserer Gesellschafts-

ordnung steht.

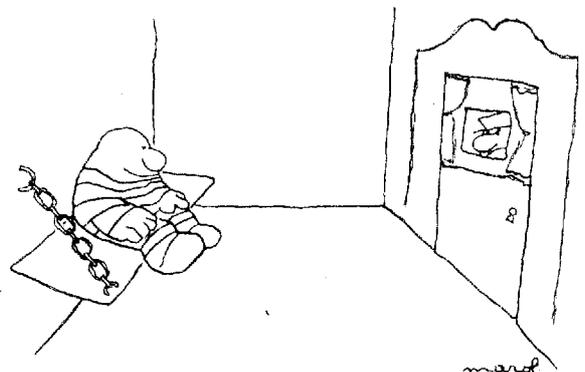
Doch auch wenn die weiter oben angedeuteten Probleme ein völliges Neuüberdenken wenigstens unseres Justizverständnisses voraussetzen, entbindet dies uns nicht von der Verpflichtung, die aktuellen Bedingungen zu verbessern. Wir wollen deshalb abschliessend auf den *Strafvollzug in Haftanstalten* eingehen und uns dabei teilweise und in stark verkürzter Form Forderungen zu eigen machen, die die "Action Prisons" in einem diesbezüglichen Entwurf vorbringt. Es geht vor allem darum, einige neue Voraussetzungen für die Resozialisierung zu schaffen:

1. Kontakte mit der Aussenwelt

Da die Zeit, in der der Gefangene einsitzt, keine Gelegenheit sein soll, in der Aggressionen und Hass gegen die Gesellschaft kultiviert werden und der Straftäter sich noch weiter abkapselt, sondern eine Zeit, in der er die Gelegenheit hat, sich in verständiger Weise auf eine bessere Eingliederung vorzubereiten, muss der Vollzug zwei Bedingungen erfüllen: Er muss zum einen so gestaltet sein, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern, und zum andern muss das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen sein. (Diese Grundsätze finden sich im neuen Strafvollzugsgesetz der BRD wieder). Deshalb muss die Regelung für Hafturlaub weiter ausgebaut werden, z.B. für wichtige Angelegenheiten des Häftlings (Teilnahme an Prüfungen, persönliches Vorstellen bei künftigen Arbeitgebern usw.) Die Besuche von Familienangehörigen müssen unter menschenwürdigeren Bedingungen stattfinden. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Briefe des Gefangenen geöffnet werden dürfen.

2. Freizeitgestaltung

Sport wäre als wirksames Mittel gegen Bewegungsarmut und die im gleichförmigen Alltag erlittenen Schäden in weit vielfältiger Weise einzusetzen. Kontakte mit Vereinen "von draussen" sind vorzusehen. Alles, was in der Gesellschaft unter der Bezeichnung Freizeitgestaltung läuft, muss im Rahmen des Machbaren auch im Gefängnis möglich sein. Damit der Gefangene sich dadurch nicht weiter von der übrigen Menschheit absondert, muss er auch auf Impulse von draussen zählen können.



3. Ausbildungsmöglichkeiten

Da, wie schon weiter oben festgehalten, die meisten Gefangenen einen beachtlichen Nachholbedarf in punkto Schul- und Berufsbildung haben, muss diesem mit Hilfe von geeignetem Lehrpersonal abgeholfen werden. Dass dabei auch in der freien Gesellschaft gültige Abschlussdiplome hingearbeitet werden muss, ist eine Selbstverständlichkeit. Auch wenn dies einen weit grösseren finanziellen und personellen Aufwand im Gefängnis bedingt, muss er in Kauf genommen werden (- auch Resozialisierung "zahlt" sich letzten Endes aus!).

4. Arbeitsmöglichkeiten

Der Schlüssel zur Resozialisierung liegt in der Arbeitssituation. Die Strafgefangenen müssen also in bezug auf ihr Arbeitsverhältnis ebenso behandelt werden wie andere Arbeitnehmer. Durch angemessene Entlohnung würde dem Gefangenen z.B. über viele Schwierigkeiten vor und nach der Entlassung hinweggeholfen. (Noch wichtiger ist allerdings die schon angeschnittene Aus-



bildung!) Nach dem neuen Strafvollzugsgesetz der BRD soll die Vollzugsbehörde "dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen." Dabei ist in verstärktem Mass vom geschlossenen Sicherungsvollzug zum offenen Vollzug überzugehen, wobei die Gefangenen z.B. tagsüber ihre frühere Berufstätigkeit ausserhalb der Anstalt ausüben können.

"Offener Strafvollzug - gegebenenfalls ergänzt durch berufliche Fortbildung - dürfte mit grösserer Wahrscheinlichkeit und auch schneller zu einer Verminderung der Rückfallquote führen als die Einführung der Tarifentlohnung allein", heisst es zum BRD-Gesetz.

5. Psychologische Betreuung

Das System der Resozialisierung verlangt im Gefängnis einen sozialen Psychotherapeuten, der *ganztätiglich* und gegebenenfalls in Gruppenarbeit mit den Gefangenen arbeitet. Er behandelt den Stumpfsinn und die Gleichschaltung in der Anstalt und spielt eine wichtige Rolle bei der Ausbildung, der Freizeitgestaltung, den Arbeitsmöglichkeiten und den Entlassungen.

6. Haftentlassung

Die Haftentlassung spielt bei der Resozialisierung eine entscheidende Rolle. Auf sie muss der Gefangene gemäss den vorhergehenden Punkten *vorbereitet* werden. Auch danach muss er weiter betreut werden. Dazu ist die Einrichtung von Therapeutenteams zur arbeits- und sozialtherapeutischen Beratung von Entlassenen vorzusehen. Denn jemand, der mit einigen hundert Franken in der Tasche entlassen wird, dem nachträglich der Lohn auf Jahre hinaus gepfändet wird und der Schwierigkeiten an seinem neuen Arbeitsplatz hat, weil den Personalchef die polizeilichen Eintragungen erschrecken, wird bald wieder rückfällig werden.

Dass auch dann noch die Gesellschaft bereit sein muss, einen "Ehemaligen" zu akzep-

tieren, ihm eine Chance des Neubeginns zu gewähren, ist selbstverständlich. Bei dieser Änderung der öffentlichen Meinung haben Kirche und Presse eine nicht zu leugnende Verantwortung, derer sie bekanntlich bisher keineswegs gerecht wurden. Aber auch der Staat hat seine Pflichten zu übernehmen: Wie kann er z.B. verantworten, grosse Worte über Resozialisierung zu verlieren und gleichzeitig gesetzlich zu verbieten, dass aus dem Gefängnis Entlassene in den Staatsdienst übernommen werden ?

GAG

Documentation utilisée:

Entretien avec Monsieur Krieps, Ministre de la Justice du Luxembourg, in :Pro Justitia, Revue politique de droit, Nr 10, Bruxelles 1975

Bulletin Nr 4/1976 du STATEC: Statistiques judiciaires

H.-P.Bull, Arbeiten um die Zeit totzuschlagen, in: Die Zeit -Nr. 4- 16.1.76

Marion Gräfin Dönhoff, Kampagne gegen den Fortschritt, in: Die Zeit-Nr. 12- 12.3.76

Informationsblatt der "Action Prisons" a.s.b.l. zum Strafvollzug in Haftanstalten